

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

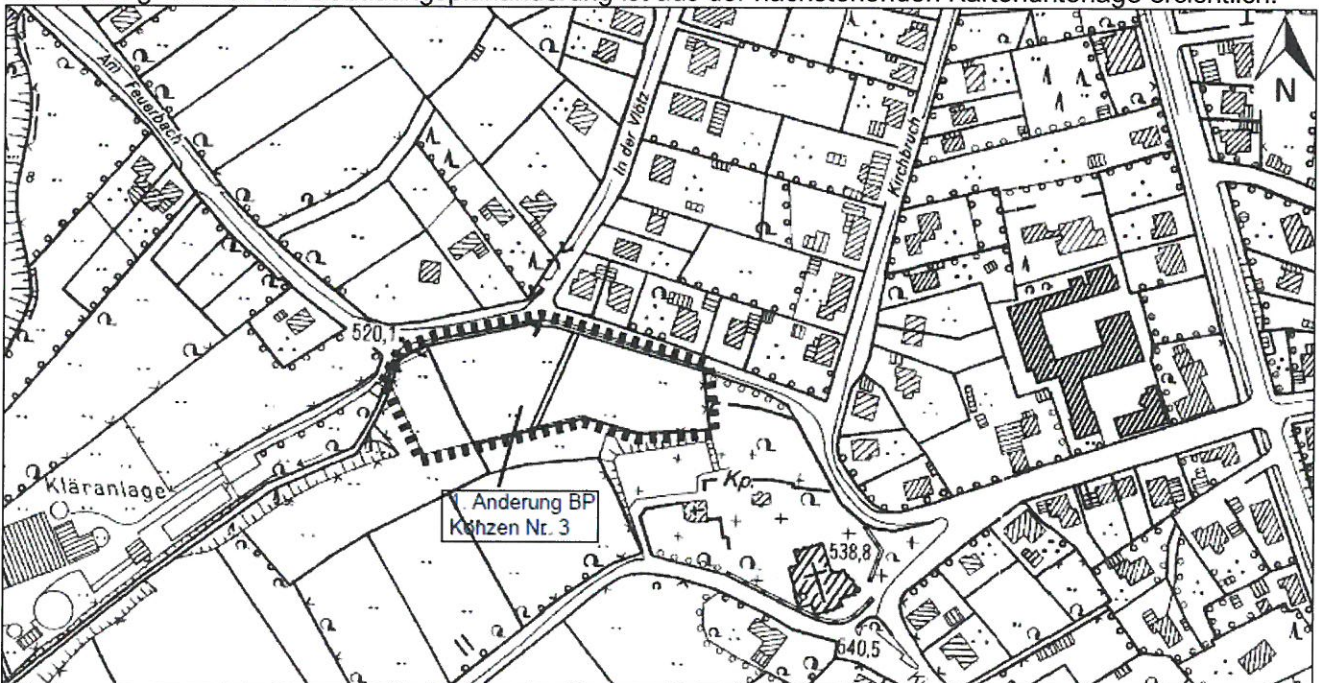
Bebauungsplan Konzen Nr. 3, 1. Änderung "Am Feuerbach"

In seiner Sitzung am 28.03.2017 beschloss der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Monschau die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Konzen Nr. 3 "Am Feuerbach" gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB (beschleunigtes Verfahren). Gleichzeitig fasste der Ausschuss den Beschluss, auf die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zu verzichten und auf Grundlage des Entwurfes unmittelbar die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB an der Planung zu beteiligen. Gem. § 13 a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB ist eine Umweltprüfung bzw. ein Umweltbericht nicht erforderlich. Die Bekanntmachung der Beschlüsse wird angeordnet und hiermit in der Zeit vom 30.03.2017 bis zum 05.04.2017 einschließlich öffentlich bekannt gemacht.

Verfahrensziel der Bebauungsplanänderung ist es, durch die Rücknahme des festgesetzten Weges und eine Lockerung der Festsetzungen im Allgemeinen Wohngebiet die Möglichkeit zur flexibleren Umsetzung zeitgemäßer Bebauungsvorhaben zu schaffen.

Infolgedessen liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen, Begründung und Artenschutzprüfung **vom 13.04.2017 bis zum 18.05.2017 einschließlich** während der Dienstzeiten (Mo – Mi: 08.30-12.15 Uhr und von 14.00-15.30 Uhr, Do: 08.30-12.15 Uhr und von 14.00-18.00 Uhr, Fr: 08.30-12.30 Uhr sowie nach Vereinbarung) bei der Stadt Monschau, Fachbereich Planung/Hochbau, Laufenstraße 84, 52156 Monschau, 4. Etage, Zimmer 410 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung einer natürlichen oder juristischen Person unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus der nachstehenden Kartenunterlage ersichtlich.



Monschau, den 29. März 2017

Margareta Ritter
Bürgermeisterin



Aushang:	(Aushangfrist 1 Woche)
vom 30.03.2017	Bestätigung Aushang:
bis 18.05.2017	Bestätigung Abhang: